

Allgemeine Geschäfts- und Verkaufsbedingungen (AGB) der Greiner Bio-One VACUETTE Schweiz GmbH (GBO)

gültig ab 1. September 2020

1. Allgemeines

- 1.1 Für alle Geschäftsbeziehungen von GBO, die die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen (beides nachfolgend „Liefergegenstand“ genannt) durch GBO zum Gegenstand haben, finden ausschliesslich die gegenständlichen AGB Anwendung. Anders lautende Bedingungen sind unwirksam, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Vom Vertragspartner vorgesehene Abweichungen von diesen AGB sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch GBO wirksam. Diese AGB gelten ausdrücklich für alle vom Vertragspartner auf der Grundlage dieser AGB erteilten Bestellungen, für Verträge mit dem Vertragspartner und für alle in der Zukunft abgeschlossenen Geschäfte zwischen dem Vertragspartner und GBO, auch wenn im Einzelfall nicht gesondert auf diese AGB Bezug genommen wird.
- 1.2 Alle allgemeinen Angebote (wie Preislisten) von GBO sind unverbindlich und verpflichten GBO nicht zur Lieferung. Ein diesen AGB unterliegender Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung durch GBO oder durch Ausführung des Auftrages zustande.
- 1.3 Alle Vereinbarungen werden für GBO erst verbindlich, wenn sie in Schriftform abgeschlossen wurden. Auch Emails erfüllen das Schriftformgebot. Mündliche oder telefonische Vereinbarungen sowie schriftliche und mündliche Absprachen mit Vertretern von GBO sind für GBO erst verbindlich, wenn sie von GBO schriftlich bestätigt worden sind.
- 1.4 Maschinen, Anlagen und Werkzeuge sowie Fertigungsbeihilfen sind Eigentum von GBO, auch dann, wenn vom Vertragspartner ein Kostenbeitrag geleistet wurde und die Vorschläge und Entwürfe für den herzustellenden Artikel von ihm stammen.
- 1.5 Instruktionen, die in Prospekten, Gebrauchsanweisungen oder sonstigen Produktinformationen durch GBO gegeben werden („Instruktionen“), sind strikt zu befolgen. Für den Liefergegenstand ist in der Gebrauchsanweisung ein Anwendungsbereich („Intended Use“) angegeben. Eine über den Intended Use und/oder die Instruktionen hinausgehende Verwendung oder Behandlung der Liefergegenstände sowie die Kombination mit anderen Produkten und/oder Substanzen ist ohne gesonderte schriftliche Zustimmung von GBO nicht gestattet und es wird ausdrücklich davor gewarnt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich strikt an den Inhalt der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen zu halten, und darf diesen nicht abändern. Sofern ein Vertragsgebiet vereinbart wird, dürfen die Liefergegenstände nur innerhalb desselben genutzt werden. Für eine ausreichende Information jedes weiteren Abnehmers (Kunden) oder Benützers ist zu sorgen. GBO ist nicht verantwortlich und übernimmt keine Haftung für falsche und/oder nicht ausreichende Informationen, welche in technischen Unterlagen, Produktbeschreibungen, Verkaufsprospekten, Verwendungsbeschreibungen oder sonstigen Unterlagen enthalten sind, die vom Vertragspartner angefertigt werden und auf irgendeine Weise dem Kunden oder Benützer ausgehändigt oder sonst wie zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt selbst dann, wenn GBO diese Unterlagen autorisiert oder ihre Zustimmung hierzu erteilt hat, da eine solche Autorisierung und Zustimmung sich lediglich auf das Layout und auf die Wahrung der Corporate Identity beschränkt und nicht den Inhalt betrifft.

2. Lieferbedingungen

- 2.1 Für die Lieferungen gelten grundsätzlich folgende Incoterm Klauseln (Incoterms 2020):

Selbstabholung: EXW St. Gallen
LKW (durch GBO): DAP + vertraglich vereinbarter Bestimmungsort
Kurier (durch Dritte): DAP + vertraglich vereinbarter Bestimmungsort, wobei:
bei einem Bestellwert bis zu CHF 300.-- ein Transport-/Versandkostenzuschlag von CHF 25.-- verrechnet wird;
ab einem Bestellwert von CHF 300.-- ein Transport-/Versandkostenzuschlag von CHF 15.-- verrechnet wird; und
bei Expresslieferung ein Transport-/Versandkostenzuschlag von CHF 25.-- verrechnet wird.

Bei mehrgliedrigen Rechtsgeschäften ist zwischen GBO und Vertragspartner stets eine schriftliche Vereinbarung über die anzuwendenden Incoterm Klauseln abzuschliessen.

- 2.2 Unabhängig von der vereinbarten Incoterm Klausel werden die jeweiligen Transportkosten – sofern nicht anders ausdrücklich schriftlich vereinbart – zusätzlich zum allfälligen Transport-/Versandkostenzuschlag an den Vertragspartner weiterverrechnet, wobei sich GBO die Wahl der Spedition vorbehält. Während der Dauer eines Ereignisses höherer Gewalt (z.B. COVID-19-Pandemie) sind Aussagen von GBO im Zusammenhang mit Transportkosten (insbesondere der Höhe der Transportkosten) unverbindlich. Der Vertragspartner ist für die Kosten der Importabfertigung sowie allfällige Formalitäten und deren Kosten (wie Produktregistrierung, Betriebsgenehmigungen) und/oder anfallenden Einfuhrzölle verantwortlich. Kosten für die Ausfuhrzollabfertigung werden von GBO übernommen.
- 2.3 GBO darf aus verpackungstechnischen Gründen bis zu 2 (zwei) % weniger oder mehr der Warenmenge anliefern, ohne vertragsbrüchig zu werden. Verrechnet wird in diesem Fall die tatsächlich gelieferte Menge.
- 2.4 Falls GBO nicht rechtzeitig liefert, muss der Vertragspartner schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen, nach deren ergebnislosem Ablauf er erst den diesen AGB unterliegenden Vertrag kündigen darf. Während der Dauer eines Ereignisses höherer Gewalt (z.B. COVID-19-Pandemie) sind Aussagen von GBO über Liefertermine sowie Termine im Allgemeinen, Prognosen und Vorlaufzeiten unverbindlich. Schadenersatz darf der Vertragspartner nur dann geltend machen, wenn der Lieferverzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Wenn der Vertragspartner sich im Annahmeverzug befindet, insbesondere wenn für die betreffende Lieferung die Incoterm Klausel FCA zur Anwendung kommt und zum vereinbarten Lieferzeitpunkt kein Frachtführer vom Vertragspartner erscheint, muss er dennoch den Preis zahlen. GBO wird in diesen Fällen die Einlagerung auf Risiko und Kosten des Vertragspartners vornehmen; auf Wunsch des Vertragspartners wird GBO den Liefergegenstand auf Kosten des Vertragspartners versichern. Wenn der Vertragspartner die Liefergegenstände nicht innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach dem Anbieten der Liefergegenstände durch GBO annimmt, ist GBO berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 2.5 Sollte es für GBO vorübergehend oder auf Dauer aus Gründen, die sich dem Einfluss von GBO entziehen nicht möglich sein, ihrer Leistungspflicht nachzukommen, insbesondere durch Streiks, Aussperrung oder Arbeitskämpfe, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen, Produktionsunterbrechung in ihren Werken oder den Werken von Lieferanten oder Subunternehmern, Ausfall von GBOs Lieferanten oder Subunternehmern, staatlicher Import- oder Exportbeschränkung oder anderer hoheitlicher Massnahmen, die GBO nicht zuzurechnen sind (höhere Gewalt), gilt die Lieferzeit zugunsten von GBO als für die Zeitdauer dieser Störung verlängert. Verzögerungen in Bezug auf die Leistungspflicht von GBO, die sich aufgrund der COVID-19-Pandemie ergeben, sind als Akte höherer Gewalt zu qualifizieren. Sollte eine solche Störung länger als 14 (vierzehn) Tage andauern, sind beide Parteien berechtigt, von dem diesen AGB unterliegenden Vertrag zurückzutreten. Dem Vertragspartner steht in diesem Fall kein Anspruch auf Schadenersatz zu.
- 2.6 GBO ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Vertragspartner zumutbar ist.
- 2.7 GBO ist im Fall drohender zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Konsequenzen aufgrund der Lieferung des Liefergegenstandes jederzeit berechtigt, Lieferungen für eine Zeit auszusetzen oder gänzlich abzubrechen. Dem Vertragspartner steht in diesem Fall kein Anspruch auf Schadenersatz zu.
- 2.8 GBO ist aufgrund von einmaligen oder aber auch fortwährenden Lieferungen von Liefergegenständen an den Vertragspartner an keine zukünftige Lieferverpflichtung gebunden.

3. Gefahrenübergang

Der Übergang der Gefahr von GBO auf den Vertragspartner richtet sich nach den jeweils vereinbarten Incoterms. Untergang oder Beschädigung des Liefergegenstandes nach Übergang der Gefahr auf den Vertragspartner befreit diesen nicht von der Pflicht, den Preis zu zahlen. Verzögert sich der Versand aus Verschulden des Vertragspartners, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft auf diesen über. Die Gefahr geht auch dann auf den Vertragspartner über, wenn ihm der Liefergegenstand zur Verfügung gestellt wird und er die Abnahme ungerechtfertigt verweigert.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 GBO behält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge vor (Eigentumsvorbehalt). Das gilt auch dann, wenn der Preis für bestimmte vom Vertragspartner bezeichnete Liefergegenstände bezahlt ist, weil das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für den gesamten Forderungssaldo von GBO dient.
- 4.2 Bis zum Eigentumsübergang hält der Vertragspartner den Liefergegenstand als Verwahrer für GBO. Er wird ihn auf eigene Kosten ordnungsgemäss lagern, gegen Untergang und Verschlechterung schützen und versichern. Bei Zahlungsverzug ist GBO ohne weitere Nachfristsetzung berechtigt, von einem diesen AGB unterliegenden Vertrag zurückzutreten und den Liefergegenstand zurückzufordern sowie, falls der Vertragspartner dem nicht nachkommt, die Lagerorte des Vertragspartners oder von Dritten aufzusuchen, um den Liefergegenstand wieder in Besitz zu nehmen.
- 4.3 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, den Liefergegenstand als Sicherheit zu verwenden oder zu beleihen.
- 4.4 Wird der im Eigentum von GBO stehende Liefergegenstand mit anderen Gegenständen vermischt, vermengt oder verbunden, so tritt der Vertragspartner seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand an GBO ab und verwahrt den Gegenstand mit unternehmerischer Sorgfalt für GBO.
- 4.5 Der Vertragspartner darf den im Eigentum von GBO stehenden Liefergegenstand nur im regelmässigen Geschäftsverkehr veräussern, sofern er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Er tritt schon jetzt seine Kaufpreisforderungen aus der Weiterveräusserung gegenüber seinen Kunden an GBO ab und wird den zur Wirksamkeit erforderlichen Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anbringen und alle erforderlichen Schritte setzen, damit eine solche Abtretung rechtlich wirksam wird.
- 4.6 GBO ist im Fall einer Zession ferner jederzeit zur Verständigung der Endkunden des Vertragspartners berechtigt. Die Zustimmung zur Weiterveräusserung, Verarbeitung oder Veräußerung erlischt ohne weiteres, sobald über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. GBO verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die GBO zustehenden Forderungen übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten trifft GBO.

5. Preise, Zahlungsbedingungen und Rechnungslegung

- 5.1 Sämtliche Preise und Entgelte verstehen sich, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wurde, als Nettopreise in Schweizer Franken (CHF), exklusive allfälliger gesetzlicher Mehrwertsteuer und sonstiger Steuern bzw. Abgaben, sowie exklusive Verpackungszuschlag, Transportkosten, gegebenenfalls Mindermengenzuschlag und etwaiger anfallender Bearbeitungsgebühren. Eine von GBO etwaig zu tragende Quellensteuer geht in allen Fällen zu Lasten des Vertragspartners.
- 5.2 Der Kaufpreis ist grundsätzlich der von GBO festgelegte Preis, oder falls der Preis nicht festgelegt wurde, der in den aktuellen Preislisten von GBO angeführte Preis, wie er zum Zeitpunkt der Bestellung gültig ist.
- 5.3 Alle Abgaben und Steuerschuldigkeiten, die im Zusammenhang mit einem diesen AGB unterliegenden Vertrag entstehen und gemäss den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht der GBO zuzurechnen sind, werden vom Vertragspartner getragen. Falls GBO dennoch für solche Abgaben und Steuerschuldigkeiten in Anspruch genommen wird, wird der Vertragspartner GBO schad- und klaglos halten.
- 5.4 Die Mehrwertsteuer Nummer von GBO lautet CHE-100.924.884 MWST. Bei Lieferungen in EU-Mitgliedstaaten ist der Vertragspartner verpflichtet, GBO umgehend seine Umsatzsteueridentifikationsnummer bekannt zu geben.
- 5.5 Der Vertragspartner haftet für sämtliche durch unrichtige Angaben seitens des Vertragspartners entstehende Abgabennachzahlungen.
- 5.6 Zukünftige steuerliche/rechtliche Änderungen gehen nicht zu Lasten von GBO; aus solchen steuerlichen/rechtlichen Änderungen resultierende Steuern und Abgaben sind vom Vertragspartner zu tragen. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Steuern ordnungsgemäss gemeldet und abgeführt werden.
- 5.7 GBO steht es frei, die Rechnungen entweder postalisch oder elektronisch (z.B. per E-Mail) zu übermitteln.
- 5.8 GBO behält sich im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung das Recht vor, den Preis des Liefergegenstandes in der Weise anzuheben, wie es aufgrund der allgemeinen, ausserhalb der Kontrolle stehenden Preisentwicklung erforderlich ist (wie etwa Wechselkurschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen, deutlicher Anstieg von Material- und Herstellungskosten).
- 5.9 Der Rechnungsbetrag ist innerhalb 30 (dreissig) Tagen nach Rechnungsdatum durch Überweisung auf das Konto von GBO ohne jeden Abzug und spesenfrei zu bezahlen; es sei denn es gibt gesondert vereinbarte Zahlungsbedingungen. Es kann zwischen den Parteien vereinbart werden, dass der Vertragspartner über eine für GBO akzeptable Bank ein Dokumentenakkreditiv zu eröffnen hat.
- 5.10 Für den Fall der Beendigung des diesen AGB unterliegenden Vertrags, welcher zwischen GBO und dem Vertragspartner abgeschlossen wurde, erklärt sich GBO bereit, dem Vertragspartner weiterhin während der freiwillig gewährten oder der im Vertrag vorgesehenen Kündigungsfrist Liefergegenstände zu denselben Bedingungen wie bei aufrechtem Vertragsverhältnis zu liefern, jedoch nur bei Vorauszahlung und nur dann, wenn alle Zahlungsrückstände und/oder sonstigen Ansprüche GBOs befriedigt sind. Der Vertragspartner stimmt einer Nichtbelieferung zu, wenn der Vertragspartner diese Bedingungen nicht anerkennt und erfüllt. Der Vertragspartner verzichtet auf die Geltendmachung etwaiger Schadenersatzansprüche, sollte GBO aufgrund dieser Bestimmung den Vertragspartner nicht beliefern.
- 5.11 Zahlungen sollen nur durch Banküberweisung auf das von GBO bekanntgegebene Konto erfolgen. Wechsel- und Scheckzahlungen werden nicht als Erfüllung der Zahlungspflicht anerkannt.
- 5.12 Alle Zahlungen erfolgen auf Gefahr und auf Kosten des Vertragspartners. Der Vertragspartner ist seiner Zahlungspflicht erst dann rechtzeitig nachgekommen, wenn GBO die Zahlung vollständig, vorbehaltlos und unwiderruflich gutgeschrieben wurde.
- 5.13 Die Zurückhaltung oder die Aufrechnung durch den Vertragspartner, aufgrund von Gegenansprüchen welcher Art immer, ist ausgeschlossen.
- 5.14 Bei Zahlungsverzug und/oder Bonitätsverschlechterung des Vertragspartners ist GBO unbeschadet anderer, weiterer Rechte GBOs in ihrem Ermessen liegend berechtigt: (i) den diesen AGB unterliegenden Vertrag zu beenden oder weitere Lieferungen an den Vertragspartner zurückzuhalten; (ii) das Zahlungsziel des Vertragspartners zu verkürzen; (iii) Vorauszahlung zu fordern; (iv) Sicherung im Wert der Lieferung zu verlangen oder (v) Verzugszinsen in der Höhe von 12 (zwölf) % p.a. zu verrechnen, sofern GBO nicht höhere Kreditbeschaffungskosten entstehen. Ferner hat der säumige Vertragspartner alle mit der Eintreibung der offenen Rechnungsbeträge im Zusammenhang stehenden Mahn-, Inkasso-, Erhebungs- und Auskunfts-kosten zu tragen.

6. Geistiges Eigentum

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass der Liefergegenstand geistiges Eigentum von GBO darstellt. GBO behält sich sämtliche Rechte, insbesondere Eigentumsrechte, an (i)

dem Liefergegenstand, (ii) Verfahren zur Herstellung, (iii) Verfahren zur Befüllung und Nutzung, (iv) Know-how, Erfindungen sowie Verbesserungen und (v) Urheberrechten, Schutzrechten sowie Schutzrechtsanmeldungen vor. GBO gewährt dem Vertragspartner keinerlei Rechte oder Lizenzen am geistigen Eigentum von GBO, ausser falls diese für eine klar definierte Nutzung schriftlich gesondert vereinbart sind.

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung von GBO, Marken von GBO zu nutzen, ausserhalb des Intended Use und/oder der Instruktionen zu gebrauchen, abzuwandeln, anzumelden oder Marken von GBO in seine (eingetragene) Firmenbezeichnung aufzunehmen.

7. Gewährleistung

- 7.1 Haben die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart, so entspricht der Liefergegenstand einem diesen AGB unterliegenden Vertrag, wenn (i) er sich für einen bestimmten Zweck eignet, der GBO bei Vertragsabschluss ausdrücklich zur Kenntnis gebracht wird und GBO diesen schriftlich bestätigt hat; (ii) er die Eigenschaften einer Ware besitzt, die GBO oder der Vertragspartner als Probe oder Muster vorgelegt hat; (iii) er sich für die Zwecke eignet, für welche ein Liefergegenstand der gleichen Art gewöhnlich gebraucht wird; oder (iv) er in der für Ware dieser Art üblichen Weise oder, falls es eine solche Weise nicht gibt, in einer für die Erhaltung und den Schutz der Ware angemessenen Weise verpackt ist.
- 7.2 GBO haftet nicht für eine Vertragswidrigkeit des Liefergegenstandes, wenn der Vertragspartner bei Vertragsabschluss diese Vertragswidrigkeit kannte oder kennen musste.
- 7.3 GBO haftet nicht für eine Nutzung des Liefergegenstandes ausserhalb des Intended Use und/oder ausserhalb von Instruktionen.
- 7.4 Der Vertragspartner hat den Liefergegenstand nach Übergabe des Liefergegenstandes unverzüglich zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Der Vertragspartner verliert das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit des Liefergegenstandes zu berufen, wenn er sie GBO nicht unverzüglich nach dem Zeitpunkt, in dem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, anzeigt und dabei die Art der Vertragswidrigkeit genau bezeichnet. Der Vertragspartner verliert in jedem Fall das Recht, sich auf die Vertragswidrigkeit des Liefergegenstandes zu berufen, wenn er sie nicht spätestens innerhalb von 3 (drei) Monaten, nachdem ihm der Liefergegenstand tatsächlich übergeben worden ist, GBO anzeigt.
- 7.5 Der Vertragspartner hat GBO bei Vertragswidrigkeit eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung ihrer Pflichten zu setzen.
- 7.6 Ist GBO zur Erfüllung ihrer Pflichten nicht bereit oder in der Lage, so kann der Vertragspartner (i) den Preis in dem Verhältnis herabsetzen, in dem der Wert, den der Liefergegenstand im Zeitpunkt der Lieferung hatte, zu dem Wert steht, den der vertragsgemässe Liefergegenstand zu diesem Zeitpunkt gehabt hätte; oder (ii) von dem diesen AGB unterliegenden Vertrag zurücktreten. Ersatzlieferung kann vom Vertragspartner nur verlangt werden, wenn die Vertragswidrigkeit eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt und die Ersatzlieferung zusammen mit einer Anzeige gemäss Ziff. 7.4 verlangt wird. Behebt jedoch GBO einen Mangel in der Erfüllung ihrer Pflichten oder weigert sich der Vertragspartner, Erfüllung durch GBO anzunehmen, so kann der Vertragspartner weder den Preis herabsetzen noch von dem diesen AGB unterliegenden Vertrag zurücktreten. Der Vertragspartner verliert zudem das Recht, die Aufhebung des diesen AGB unterliegenden Vertrages zu erklären oder von GBO Ersatzlieferung zu verlangen, wenn es ihm unmöglich ist, den Liefergegenstand in dem Zustand zurückzugeben, in dem er ihn erhalten hat.

8. Beobachtungs- und Meldesystem für Händler von Medizinprodukten (nur anzuwenden, wenn der Vertragspartner zugleich Händler¹ ist)

- 8.1 Das Beobachtungs- und Meldesystem für Medizinprodukte zielt darauf ab, den Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Patienten und Anwender zu gewährleisten.
- 8.2 Im Fall eines Zwischenfalles ist der Vertragspartner verpflichtet, GBO unverzüglich darüber zu informieren. GBO ist für die weitere Vorgehensweise verantwortlich und ist im Zuge dessen auch verpflichtet, gemäss gültigen Regularien den Vorfall den zuständigen Behörden zu melden.
- 8.3 Der Vertragspartner hat den Instruktionen von GBO zu folgen.
- 8.4 Der Vertragspartner darf ausschliesslich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von GBO mit den zuständigen Behörden im Falle eines meldepflichtigen Zwischenfalles zu GBO-Produkten kommunizieren. Der Vertragspartner hat im Falle von direktem Kontakt mit Behörden GBO darüber auf dem Laufenden zu halten.

9. Rückholssystem für Medizinprodukte (nur anzuwenden, wenn der Vertragspartner zugleich Händler¹ ist)

- 9.1 Dem Vertragspartner ist bekannt, dass GBO verpflichtet ist, jeden einzelnen Liefergegenstand bis zum Vertragspartner oder Benutzer rückverfolgen zu können. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen, die GBO in die Lage versetzen, jeden einzelnen Liefergegenstand, welcher an den Vertragspartner verkauft wurde, rück zu verfolgen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, solche Aufzeichnungen für einen Zeitraum von 25 (fünfundzwanzig) Jahren beginnend mit der Lieferung an den Kunden aufzubewahren. Der Vertragspartner muss für ein korrespondierendes System bei seinen Kunden Sorge tragen. Der Vertragspartner hat jegliche notwendigen Schritte zu setzen und GBO zu unterstützen, sodass GBO in der Lage ist, zu jeder Zeit den Aufbewahrungsort jedes einzelnen Liefergegenstandes oder den Benutzer eines Liefergegenstandes herauszufinden. Diese Verpflichtung wird von einer Beendigung der Vertragsbeziehung zum Vertragspartner nicht berührt.
- 9.2 GBO wird einen Produktrückruf starten, wenn ein Risiko besteht, dass durch die Verwendung des Liefergegenstandes der Tod, eine schwere Verletzung bzw. eine Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes des Anwenders resultieren sollte.
- 9.3 Der Vertragspartner ist verantwortlich, seine Kunden über relevante Vorgänge zum Produktrückruf, welche von GBO zur Verfügung gestellt werden, zu informieren.
- 9.4 Der Erhalt und die Bestätigung, die zur Verfügung gestellten Informationen verstanden zu haben, müssen vom Kunden via Fax oder E-Mail dem Vertragspartner innerhalb von 10 (zehn) Tagen übermittelt werden. Anderenfalls muss der Kunde vom Vertragspartner nochmals darüber informiert werden.
- 9.5 Der Vertragspartner muss diese Bestätigungen sammeln und GBO übergeben.

10. Haftung

- 10.1 GBO haftet für ihr eigenes Verschulden und das ihrer Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung aus leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um zwingende Ansprüche aus Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit.
- 10.2 Die Haftung von GBO dem Vertragspartner gegenüber hinsichtlich aller Ansprüche aus einem diesen AGB unterliegenden Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund und unter Berücksichtigung der Regelung in Ziffer 10.1, wird beschränkt auf den Kaufpreis, oder - soweit dies aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht möglich ist - auf ein Maximum der einfachen Summe der Betriebshaftpflichtversicherung von GBO, höchstens jedoch CHF 2'000'000.00.
- 10.3 GBO ist unter keinen Umständen haftbar (gleich ob aus vertraglicher, deliktischer oder sonstiger Haftung) für: (i) entgangenen Gewinn und/oder (ii) indirekte Schäden oder Mangelfolgeschäden und/oder (iii) Schäden, die infolge von vom Vertragspartner am Produkt oder an mit dem Produkt zusammenhängenden Teilen (z.B. Instruktionen) vorgenommenen Änderungen, die vom Intended Use und/oder den Instruktionen abweichen, entstanden sind, gleichgültig, ob die Parteien bei Abschluss eines diesen AGB unterliegenden Vertrages solche Schäden in Betracht gezogen haben oder nicht, und diese beim Vertragspartner im Zusammenhang mit diesem Vertrag und/oder seiner Erfüllung entstanden sind. Der Vertragspartner hält GBO, deren Mitarbeiter und Organe, sowie Vertreter von GBO gegenüber Ansprüchen Dritter vollumfänglich schad- und klaglos, welche aus einer Nutzung des Liefergegenstandes ausserhalb des Intended Use und/oder sonstiger Instruktionen resultieren.

- 10.4 Sofern die Herstellung der Liefergegenstände nach Vorgaben, Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Unterlagen des Vertragspartners erfolgt, die in Rechte, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, Dritter eingreifen, hat der Vertragspartner GBO und ihre Vertreter vollumfänglich schad- und klaglos zu halten. Der Vertragspartner hält GBO, deren Mitarbeiter und Organe, sowie Vertreter von GBO auch dann gegenüber Ansprüchen Dritter - insbesondere im Falle von Verletzungen von Schutzrechten Dritter - vollumfänglich schad- und klaglos, wenn der Vertragspartner am Produkt oder damit zusammenhängenden Teilen (z.B. Instruktionen) Änderungen vornimmt, die von den Instruktionen und/oder dem Intended Use abweichen und/oder im Falle von mittelbaren Schutzrechtsverletzungen auf Seiten GBO, welche durch Handlungen oder die Nutzung des Vertragspartners ausgelöst werden. Auf Verlangen von GBO hat der Vertragspartner Vorschüsse auf die zu erwartenden Vorbereitungs-, Verteidigungs- und Prozesskosten zu leisten. Die Haftung des Vertragspartners umfasst auch die Kosten für aussergerichtliche Streitbeilegungsversuche und jedenfalls angemessene Kosten einer anwaltlichen Vertretung.

11. Geheimhaltung

- 11.1 Alle Informationen, die im Rahmen eines diesen AGB unterliegenden Vertrages von GBO offengelegt werden, gelten als vertraulich, sofern sie nicht zum Zeitpunkt der Offenlegung ausdrücklich als nicht-vertraulich gekennzeichnet oder ihrem Wesen nach augenscheinlich nicht-vertraulich sind. Alle Rechte an den vertraulichen Informationen sind GBO vorbehalten und bleiben ihr Eigentum.
- 11.2 Kein Bestandteil der vorliegenden AGB oder des zwischen GBO und dem Vertragspartner abgeschlossenen Vertrages soll dahingehend ausgelegt werden, dass durch die Übertragung von Eigentum am Liefergegenstand von GBO an den Vertragspartner irgendwelche Rechte an vertraulichen Informationen erteilt oder übertragen werden.
- 11.3 Ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von GBO darf keine Offenlegung von vertraulichen Informationen gegenüber Dritten erfolgen.
- 11.4 Publikationen des Vertragspartners in Bezug auf oder im Zusammenhang mit Liefergegenständen von GBO bedürfen der schriftlichen Zustimmung von GBO.
- 11.5 Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt nach Beendigung oder Ablauf eines diesen AGB unterliegenden Vertrages wirksam.

12. Compliance (nur anzuwenden, wenn der Vertragspartner zugleich Händler¹ ist)

- 12.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, zu jeder Zeit während einer vertraglichen Beziehung mit GBO, den Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner (https://www.gbo.com/fileadmin/user_upload/Downloads/Others/20180205_Code_of_Conduct_fuer_Lieferanten_und_Geschaefspartner_DE.pdf) in seiner aktuellen Version und alle anwendbaren Gesetze und Bestimmungen, insbesondere den US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act von 1977 (in jeweils aktueller Fassung), sowie das jeweils anwendbare Kartell-, Wettbewerbs- und Anti-Korruptionsrecht einzuhalten. Weder der Vertragspartner, noch die in seinem Namen handelnden Personen, insbesondere leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter werden unzulässige Zahlungen oder Geschenke in direkter oder indirekter Form an Dritte einschliesslich deren Mitarbeiter, leitende Angestellte oder an Amtsträger, Vertreter einer staatlichen Stelle oder Behörde oder einer politischen Partei oder deren Kandidaten tätigen oder anbieten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, dass seine eigenen Erfüllungsgehilfen bzw. Partner zumindest vergleichbare Prinzipien wie jene des Greiner-Verhaltenskodex einhalten. GBO behält sich das Recht vor, den Vertragspartner während der Geschäftszeiten nach vorheriger schriftlicher Ankündigung hinsichtlich der Einhaltung der Bedingungen dieses Verhaltenskodex und aller geltenden Gesetze und Vorschriften jederzeit zu inspizieren.
- 12.2 Im Falle der Nichteinhaltung behält sich GBO das Recht vor, den diesen AGB unterliegenden Vertrag jederzeit und mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Vertragspartner zu beenden.

13. Verschiedenes

- 13.1 Der Vertragspartner räumt GBO, sowie allen verbundenen Unternehmen von GBO, das Recht ein, den Vertragspartner unter Verwendung von Vor-/Nachname oder Firma, Anschrift und Firmenlogo als Referenzkunden zu nennen. Dieses Recht wird kostenlos eingeräumt und gilt zeitlich, räumlich, sowie inhaltlich unbeschränkt. Diese Einwilligung kann der Vertragspartner jederzeit bei GBO schriftlich widerrufen (z.B. via E-Mail). Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmässigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Nennung als Referenzkunde nicht berührt. GBO wird unter Berücksichtigung ihrer berechtigten Interessen, sofern wirtschaftlich zumutbar und/oder technisch möglich, bereits vor Zugang der Widerrufserklärung des Vertragspartners veranlasste Veröffentlichungen entfernen.
- 13.2 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag mit GBO ohne vorherige schriftliche Zustimmung von GBO an Dritte abzutreten, und jede Abtretung, die gegen diese Bestimmung verstösst, ist nichtig.
- 13.3 GBO sowie alle Gesellschaften, mit denen diese unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 (fünfzig) % verbunden ist (inkl. Schwestergesellschaften), sind berechtigt, mit und gegen Vertragspartner zuzustehen bzw. die der Vertragspartner gegen GBO hat.
- 13.4 Nichts in dem diesen AGB zugrundeliegenden Vertrag begründet eine Partnerschaft, Gesellschaft oder ein Joint Venture, gleich welcher Art, zwischen den Parteien; ebenso ist keine Partei berechtigt, als Vertreterin der jeweils anderen Partei, für welchen Zweck auch immer, aufzutreten und/oder die jeweils andere Partei zu binden oder Verpflichtungen für diese einzugehen. Im Fall der Vertragsbeendigung hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit, insbesondere weder Anspruch auf Entschädigung, noch auf Vergütung der Kosten der Erschliessung des Marktes und/oder amortisierter oder nicht amortisierter Investitionen.
- 13.5 Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eines diesen AGB unterliegenden Vertrages rechtswidrig, ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so berührt dies weder die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit dieser AGB noch die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit einer anderen Bestimmung dieser AGB. Die unwirksame Bestimmung ist nach Treu und Glauben durch eine wirksame, rechtlich zulässige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der unwirksamen, rechtswidrigen oder undurchsetzbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 13.6 Diese AGB und alle im Folgenden zwischen GBO und dem Vertragspartner abgeschlossenen Verträge unterliegen ausschliesslich Schweizerischem Recht. Die Anwendung von Kollisionsnormen (wie dem IPRG), des UN-Kaufrechtes und vergleichbarer internationaler Vereinbarungen ist ausgeschlossen.
- 13.7 Als ausschliesslicher Gerichtsstand wird für GBO und den Vertragspartner das sachlich zuständige Gericht in St. Gallen, Schweiz, vereinbart. GBO hat das Recht, auch am für den Vertragspartner zuständigen Gericht zu klagen oder an jedem anderen Gericht, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.
- 13.8 Der Vertragspartner gibt seine Zugangsdaten zu GBO-Webportalen nicht an Dritte weiter. Bei Ausscheiden eines Mitarbeiters des Vertragspartners ist GBO unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und dessen Zugangsdaten sind sofort zu ändern. Der Vertragspartner hat seine Passwörter in regelmässigen Abständen zu ändern.
- 13.9 GBO verweist hinsichtlich des Umgangs mit personenbezogenen Daten auf ihre Datenschutzerklärung unter https://www.gbo.com/de_CH/datenschutz.html

¹ Händler sind natürliche oder juristische Personen, die Produkte an Dritte, insbesondere Endkunden, weiterverkaufen.